

Satzung der Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung

§ 1

Name und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

"Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung"

und hat ihren Sitz in Halle (Saale).

- (2) Die Stiftung ist eine kommunale, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 25 Abs. 1 Stiftungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und als solche eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck ist die Unterstützung sozial benachteiligter blinder und sehschwacher Einwohner der Stadt Halle (Saale).
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
- a) Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz;
 - b) Verwaltung des Grundbesitzes.
- (3) Die Erträge werden dem unter Ziffer (1) definierten Zweck zugeführt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

- a) Grundstücken und
- b) sonstigen Werten.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Der genaue Umfang des Stiftungsvermögens ist in der Eröffnungsbilanz dargelegt.

- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen, die ausschließlich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zu.

§ 4

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen.

- (2) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel bzw. Erträge der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszweckes erforderlich ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) der Stadtrat der Stadt Halle (Saale).
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6 Mitglieder und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Stiftung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzenden, dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten als stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem für Soziales zuständigen Beigeordneten. Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder endet mit der Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses mit der Stadt Halle (Saale).
- (2) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung. Er hat dabei den Willen des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- (3) Sowohl die Vertretung als auch die Verwaltung der Stiftung unterliegen den unter § 9 aufgeführten Beschränkungen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (5) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer und Hilfskräfte anstellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich; er ist an dessen Weisungen sowie an die Richtlinien einer etwa erlassenen Geschäftsordnung gebunden. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit von dem Geschäftsführer über die ihm übertragenen Aufgaben Rechenschaft zu verlangen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Verpachtung, die Belastung, die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (3) Beschlüsse über Geschäfte der laufenden Verwaltung oder über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Wird schriftlich abgestimmt und erfolgt spätestens sieben Tage nach Aufforderung zur Abstimmung keine Rückäußerung, gilt dies als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlauf festzuhalten.

§ 9

Aufgaben des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) ist zuständig für:

- (1) die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und deren Aufhebung;
- (2) die Änderung der Stiftungssatzung, welche den Sitz und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen. Alle übrigen Änderungen der Stiftungssatzung fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes der Stiftung.

§ 10

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand hat jedes Jahr, spätestens zum 1. Oktober, dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) den Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Jahr und jeweils im Juni des Jahres die Jahresabrechnung sowie die Vermögensübersicht für das vergangene Jahr zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- (2) Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Durchführung des Haushaltes ist der Vorstand verantwortlich.

§ 11 **Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen, die den Sitz oder die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, werden vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossen.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Abgeordneten der Stiftung einen neuen Zweck geben oder die Stiftung aufheben.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Beim Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen der Stadt Halle (Saale) zu. Es ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 12 **Bekanntmachung**

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

§ 13 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung von 1993 (Beschluß-Nr. 93/I-42/92B) außer Kraft.

Halle (Saale), 28.11.2002

Ingrid Häußler

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin



Regierungspräsidium Halle
21.04-11741-11/93

Genehmigung

Die am 20.11.2002 vom Stadtrat der Stadt Halle beschlossene Neufassung der Satzung (Satzungsänderung) der Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung wird gemäß § 21 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz vom 13.09.1990 in der seit dem 01.01.1997 geltenden Fassung (GVBl. LSA 1997, S. 144 ff.) und den Artikeln 3 und 9 des Einigungsvertrages **genehmigt**.

Halle (Saale), den

12. II. 2003

Regierungspräsidium Halle
Dezernat 21.04-11741-11/93



Im Auftrage

Bormann

